

Inhaltsverzeichnis.

I. Mitteilung des Senats vom 5. Dezember 1930:	
Neuordnung der Polizeiverhältnisse	S. 573.
II. Mitteilung des Senats vom 9. Dezember 1930:	
1. Bremer Straßenbahn	" 574.
2. Bericht, betreffend Erlass eines Gesetzes über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht	" 577.

Mitteilung des Senats

vom 5. Dezember 1930.

Neuordnung der Polizeiverhältnisse.

Da die Beschlüsse der Bürgerschaft vom 21. v. Mts. zu dem Polizeibeamtengesetze und dem Gesetz zur Abänderung des Besoldungsgesetzes bezüglich der Altersgrenzen und der Besoldung der Polizeioffiziere den Vereinbarungen der Länder unter sich und mit dem Reich über die Gewährung eines Reichszuschusses für polizeiliche Zwecke und den dazu gehörigen Grundsätzen, an die der Senat gebunden ist, nicht entsprechen, hat der Senat Verhandlungen mit dem Reichsminister des Innern aufgenommen und beantragt, eine Besprechung des Reichs mit den Ländern über den Antrag des Senats, die bestehenden Vereinbarungen im Sinne der bürgerchaftlichen Beschlüsse abzuändern, baldigst herbeizuführen.

Der Reichsminister des Innern hat dem Senat die in Abschrift beigelegte Antwort übersandt. Nach dieser Antwort würde bei Verkündung der beiden Gesetze Bremen aus der Beteiligung an dem Reichszuschuß für polizeiliche Zwecke ausscheiden, was, wie der Senat annimmt, auch die Bürgerschaft nicht wünscht.

Der Senat sieht sich daher, um finanzielle Schädigungen Bremens zu vermeiden, zur Zeit nicht in der Lage, die beiden Gesetze zu verkünden, und muß gemäß § 4 Abs. 4 der bremischen Verfassung zunächst Einspruch einlegen.

Der Senat hat die Deputation für innere Verwaltung beauftragt, über diejenigen Änderungen beider Gesetze beschleunigt zu berichten, die erforderlich sind, um sie in Einklang mit den Vereinbarungen der Länder unter sich und mit dem Reich zu bringen, und wird den Bericht der Deputation unverzüglich der Bürgerschaft zuleiten.

Der Senat ersucht die Bürgerschaft, bis zum Eingang seiner Mitteilung die weitere Beschlußfassung auszusetzen.

Abschrift.

Der Reichsminister des Innern.

Nr. I A 5006/26. 11.

Berlin NW. 40, den 1. Dezember 1930.

Platz der Republik.

Anlage.

An die Senatskommission für Reichs- und
auswärtige Angelegenheiten

in Bremen.

Zum Schreiben vom 26. November 1930

— A 2091 —.

Von der Anberaumung einer besonderen Besprechung des Reichs mit den Ländern zum Zwecke der Abänderung der „Vereinbarungen der Länder unter sich und mit dem Reiche über die Gewährung eines Reichszuschusses für polizeiliche Zwecke“ sowie der damit verbundenen „Grundsätze für die Gewährung eines Reichszuschusses für polizei-

liche Zwecke" glaube ich mit Rücksicht auf die wenigen nur noch zur Verfügung stehenden Tage, in denen der von Bremen beabsichtigte Zweck doch nicht zu erzielen sein würde, absehen zu wollen. Hinzu kommt, daß die Frage der Altersgrenzen erst auf der Polizeibesprechung in Königsberg am 14./15. August 1930 eingehend besprochen worden ist und hierbei die weit überwiegende Mehrheit der Länder sich für Beibehaltung der Altersgrenzen ausgesprochen hat. Ich werde jedoch auf der nächsten Polizeibesprechung die Frage erneut zur Erörterung stellen.

Bei dieser Sachlage und in der Auffassung, daß der Senat auf die Weiterbeteiligung Bremens an dem Reichszuschuß für polizeiliche Zwecke entscheidenden Wert legt, darf ich annehmen, daß der Senat gegen die Verkündung der beiden fraglichen Gesetze Einspruch erheben wird.

(gez.) Dr. Wirth.

Beglaubigt:

(St.) Unterschrift

Ministerialkanzleiobersekretär.

Mitteilung des Senats

vom 9. Dezember 1930.

1. Bremer Straßenbahn.

Über die Rechtsgültigkeit der letzten Erhöhung der Fahrpreise der Straßenbahn — vergl. Beschluß der Bürgerschaft vom 14. März 1930 (Verhdlg. zwischen Senat und Bürgerschaft S. 109) — hat die Justizkommission des Senats wie folgt berichtet:

"Die Justizkommission geht von der Voraussetzung aus, daß die Bürgerschaft ein Gutachten darüber wünscht, ob der Schiedsspruch in Sachen der Bremer Straßenbahn gegen den Bremischen Staat vom 22. Dezember 1929, insofern er eine Erhöhung der Beförderungspreise der Straßenbahngesellschaft vorsieht, rechtsgültig ist. Die in der Öffentlichkeit in dieser Beziehung aufgetauchten Bedenken gehen dem Vernehmen nach dahin:

- 1) ob das Schiedsgericht zur Entscheidung in der Sache überhaupt zuständig gewesen ist und bejahendenfalls
- 2) ob die Voraussetzungen für die Anrufung des Schiedsgerichts vorgelegen haben.

Hierzu ist folgendes zu bemerken:

1. Zuständigkeit des Schiedsgerichts. Es darf als bekannt vorausgesetzt werden, daß den Straßenbahnunternehmungen in der wirtschaftlich schwierigen Übergangszeit nach dem Kriege durch Verordnung vom 21. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 255) ein Anspruch auf Abänderung vereinbarter Tarife verliehen, und daß die Entscheidung über diesen Anspruch im Streitfalle einem nach Maßgabe des § 4 der genannten Verordnung zu bildenden Schiedsgericht übertragen worden ist. Auf Grund dieser Bestimmungen sind wiederholt in der Vergangenheit Meinungsverschiedenheiten zwischen der Bremer Straßenbahn und dem Staat über eine von der Gesellschaft beantragte Erhöhung der Tariffätze im schiedsgerichtlichen Verfahren ausgetragen worden und ist eine Neuregelung der Straßenbahntarife durch Schiedsspruch erfolgt, zuletzt